

katholische Gemeinde zu Dresden als dazu verpflichtet erachten, und da zu erwägen, zu welcher Höhe man die Zuschüsse geben wolle, als auch die, welche das Kirchenrarar geben soll. Die Deputation glaubte hier in neue Erwägungen verwickelt zu werden, die am Ende mit höherem Aufwand verknüpft schienen.

Abg. Braun: Ich wollte nur bemerken, daß es bedenklich sein möchte, so im Vorübergehen zu entscheiden, daß die katholische Kirche zu Dresden Staatsgut sei. Wenn es einmal nun entschieden werden soll, so bedarf es, glaube ich, näherer und ausführlicher Unterlagen, als gegenwärtig vorliegen; die Stände aber werden, sobald sie die Position nach dem Vorschlage der Deputation bewilligten, anerkennen, daß die katholische Kirche zu Dresden Staatsgut sei, und aus diesem einmal angenommenen Princip, würden sich nothwendig Consequenzen ergeben, welche jetzt wohl zu vergegenwärtigen sein dürften.

Staatsminister v. Zeschau: Die Regierung ist ganz damit einverstanden, daß das Princip der Parität bei den verschiedenen Confessionsverwandten überall festgehalten werde. Es ist dieses auch in der That der Fall; indessen was die vorliegende Kirche anbetrifft, so ist sie von jeher, da sie aus Staatsmitteln erbaut wurde, auch wirklich als ein Staatsgebäude angesehen worden. Es ist noch eine Ausnahme ähnlicher Art, nämlich die Kirche im Schlosse zu Hubertusburg, die sich mitten in einem königl. Gebäude befindet. Sollte man aber die Parochianen, welche die Kirchen mit benutzen, zu Beiträgen behufs ihrer Erhaltung verpflichten, so würden diese letzteren nur einen sehr geringen Beitrag gewähren; ja in der That auf ein wahres tantillum hinauslaufen, das aber die Regierung nicht einmal annehmen könnte. Denn wenn es rücksichtlich der Entstehung dieser Kirchen auf Staatskosten unzweifelhaft ist, daß sie Staatseigenthum sind, ihre Unterhaltung auch jederzeit aus Staatskassen bestritten wurde, so würde die Regierung den Parochianen nicht einmal ein solches Miteigenthumsrecht zugestehen können. Es giebt aber auch im Lande mehre protestantische Kapellen, für welche die Staatskasse die Unterhaltungskosten gewährt, und ich kann selbst hier die protestantische Hofkirche anführen. Der Hofgottesdienst wird in dieser Kirche, die eigentlich eine Parochialkirche der Sophiengemeinde ist, gehalten; kommen Kosten vor, welche lediglich den Hofgottesdienst betreffen, so werden sie aus Staatskassen gewährt, wiewohl sich viele aus der Gemeinde dazu halten, und gleichsam eine abgesonderte Parochie bilden. Es wird ihnen aber kein Beitrag angesonnen, abgesehen davon, daß auch sämtliche Kosten für die Geistlichkeit dort aus Staatskassen bezahlt werden. Ich kann also in dem Verhältnisse, daß die katholische Kirche zu Dresden als Staatsgut angesehen und ihre Unterhaltungskosten aus Staatskassen bezahlt werden, keine Anomalie finden.

Abg. Braun: Ich erlaube mir die Anfrage an die hohe Staatsregierung, ob von der hiesigen kathol. Kirche auch Erträge zur Staatskasse berechnet werden?

Staatsminister v. Zeschau: Ich wüßte diese Frage nicht

anders zu beantworten, als daß Erträge dort nicht vorkommen; man müßte denn die Stolgebühren darunter verstehen, die bei Feststellung der Gehalte der Geistlichen mit in Aufrechnung gekommen sind, und somit indirect in die Staatskasse fließen.

Staatsminister v. Lindenau: Die Frage des Herrn Abg. Braun habe ich dahin zu beantworten, daß die kathol. Stolgebühren zur Staatskasse berechnet werden.

Referent Vicepräsident Reich-Eisenstuck: Bei dem Vortrage des Berichtes über das Departement des Cultus, so wie auch in der darüber stattgehabten Discussion, ist darüber ausführliche Erörterung geschehen.

Abg. Klinger: Ich bin in der Hauptsache durch das, was von den Abgg. Braun und Wieland geäußert worden, dessen überhoben, was ich zu sagen beabsichtigte; allein durch die Discussion habe ich mich immer mehr überzeugt, daß die Frage: ob die katholische Kirche Staatseigenthum sei oder nicht, durchaus zweifelhaft erscheint, und zwar einmal, weil von Seiten des Herrn Referenten bemerkt worden ist, daß bei vorigem Landtage ein allerhöchstes Decret an die Stände gekommen sei, worin erklärt worden ist, daß man die katholische Kirche zu Dresden als ein Staatsgebäude betrachten müsse, wogegen man, nachdem was von dem Abg. Braun uns so eben mitgetheilt worden ist, wiederum die entgegengesetzte Ansicht annehmen muß, indem wenigstens daraus, daß in dem Decrete vom ersten Landtage gesagt wurde, es werde in der Hauptsache von den Parochianen die Kirche in baulichem Zustande erhalten und nur das Mangelnde aus Staatskassen geleistet, zu folgern ist, daß die Kirche der Parochialgemeinde gehört, und der Staat nur in Nothfällen subsidiarisch eintritt. Und eben deswegen glaube ich, daß es nicht gut gethan sein würde, so schnell und, so zu sagen, beiläufig über diesen Gegenstand hinwegzugehen, den die Deputation eben nicht mit großer Ausführlichkeit behandelt hat, und deswegen wünsche ich, daß entweder der Zusatz, den der Abg. Braun vorgeschlagen hat: „das betreffende Postulat nur als einen freiwilligen Zuschuß zu betrachten,“ angenommen, oder dieser Gegenstand ganz ausgesetzt werde, bis neue und gründlichere Erörterungen angestellt worden sind, da ich ohne Ueberzeugung von einer Rechtsverbindlichkeit eine neue Last für die Staatskasse schlechterdings ablehnen muß.

Präsident D. Haase: Ich weiß nicht, ob der Abg. Braun einen Antrag stellen will, oder ob derselbe sich damit begnügen will, wenn seine Bemerkung zu dem Protokoll genommen wird. Da übrigens hier nicht sowohl die in Ausgabe verschriebenen Summen selbst als verausgabt, sondern nur der Grund ihrer Verausgabung als haltbar bezweifelt wird, so würde die Frage zunächst darauf gestellt werden können, ob man diese Ausgabenposten als passirlich erachte, sodann aber darauf: ob man den von der Deputation zur Rechtfertigung dieser Ausgabenposten angegebenen Motiven beitrete.